

ARZNEIEN IN DER BOX

Einfacher Zugang und höchster Nutzen. Der neue Erstattungskodex ordnet Medikamente in verschiedenfarbigen Boxen. Die BVA ermöglicht ihren Kunden eine leichtere Versorgung mit Großpackungen.

Mit 1. Jänner 2005 wurde ein neues Kostenübernahmesystem für Arzneimittel eingeführt. Der so genannte Erstattungskodex teilt alle Arzneien in verschiedene Bereiche („Boxen“) ein und gibt dadurch einfach und für jeden nachvollziehbar Auskunft über deren Verschreibbarkeit. Damit wird ein einfacher und unbürokratischer Zugang zu den benötigten Medikamenten ermöglicht.

80 PROZENT CHEFARZTPFLICHTIGE REZEPTE WENIGER

Die bisher im Heilmittelverzeichnis enthaltenen und somit frei verschreibbaren Arzneien finden sich in der „green box“, und zwar einerseits in Kleinpackungen, die der Anbehandlung und Erprobung bei Akuterkrankungen dienen, und andererseits in Packungsgrößen, die bei der Behandlung von chronischen Krankheiten die medikamentöse Versorgung für die Dauer eines Monats sichern sollen.

Die bisher in der Sonderliste zum Heilmittelverzeichnis geführten chefarztpflichtigen Medikamente sind nun in der „yellow box“ verzeichnet. Unter gewissen, im Kodex genau angeführten medizinischen Voraussetzungen brauchen diese aber nicht mehr vorweg bewilligt zu werden. Hier genügt es, dass der behandelnde Arzt die Gründe für die Verordnung dokumentiert, um eine nachfolgende Kontrolle durch die Kasse zu ermöglichen. Eine Bewilligung durch den chefarztlichen Dienst ist bei diesen Präparaten nur mehr dann einzuholen, wenn sie außerhalb der im Erstattungskodex festgelegten Regeln verordnet werden.

Dies hat zur Folge, dass nunmehr eine weitaus größere Anzahl an Medikamen-

ten ohne vorherige chefarztliche Bewilligung verschreibbar ist: Statt österreichweit fünf Millionen bewilligungspflichtiger Verordnungen rechnet man künftig nur mehr mit einer Million pro Jahr.

BEWILLIGUNG PER FAX

Der rote Bereich („red box“) enthält zeitlich befristet jene Arzneimittelspezialitäten, die erstmalig am österreichischen Markt lieferbar sind und für deren Aufnahme in den Erstattungskodex ein Antrag gestellt wurde. Daher ist dieser Bereich raschen Änderungen unterworfen – nach erfolgter Prüfung wird das jeweilige Medikament entweder dem grünen oder gelben Bereich zugeordnet oder aber, sollten therapeutische Wirkung und medizinischer Nutzen im Sinne der Ziele der Krankenbehandlung nicht erkennbar sein, aus dem Erstattungskodex gestrichen.

Medikamente, die nicht in den Erstattungskodex aufgenommen wurden, werden im Negativ- oder „No Box“-Bereich geführt. Hier ist, wenn der Arzt von der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall überzeugt ist (weil etwa eine alternative Medikation nicht möglich ist), eine chefarztliche Bewilligung erforderlich. Eine solche Bewilligung braucht aber nicht mehr der Patient selbst zu besorgen, sondern sie wird vom Arzt per Fax eingeholt.

Im „No Box“-Bereich enthalten sind etwa alle gemäß ASVG nicht erstattungsfähigen Arzneimittelkategorien: darunter Arzneimittel zur Prophylaxe, zur Empfängnisverhütung oder zur Hygiene, Potenzmittel sowie die Gruppe der Arzneimittel mit nicht ausreichendem Nachweis einer therapeutischen Wirkung – etwa Homöopathika.

ZUGANG ZU GROSSPACKUNGEN

Der Negativbereich enthält aber auch Medikamente in jenen Packungsgrößen, die über das frei verschreibbare Ausmaß des „grünen Bereiches“ (also über den durchschnittlichen Monatsbedarf) hinausgehen. Dies hat in den letzten Monaten zu vermehrten Anfragen auch von Kunden der BVA geführt, ob nicht auch die chefarztliche Genehmigung größerer Packungen möglich sei.

In Übereinstimmung mit Gesundheitsministerium und Hauptverband ist nunmehr eine einheitliche, versichertenfreundliche Regelung getroffen worden. Demnach kann der chefarztliche Dienst der BVA auch wieder Packungsgrößen bzw. Mengen, die nicht im Erstattungskodex angeführt sind (weil sie über das frei verschreibbare Ausmaß hinausgehen), bewilligen. Voraussetzung ist, dass mit der verschriebenen Packungsgröße bzw. Menge eine ökonomische Versorgung der Patientinnen und Patienten erzielt wird und medizinisch-therapeutische Gründe nicht dagegensprechen.

Vor allem für chronisch Kranke (Langzeittherapien) bringt die neue Regelung wesentliche Erleichterungen mit sich, da die Verordnungen nunmehr die medikamentöse Versorgung von bis zu drei Monaten sicherstellen können.

REGELUNG VON BVA UMGESETZT

Die BVA hat diese neue, kundenfreundliche Regelung im Sinne aller ihrer betroffenen Versicherten selbstverständlich mit sofortiger Wirkung umgesetzt. Der gesamte Erstattungskodex sowie die Regeln für die Kostenübernahme des gelben Bereiches sind im Internet unter www.avsv.at frei zugänglich. ■